



GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Organisations- verordnung 2026

Genehmigt durch den Verbandsrat am 02. Juli 2026

Inkraftsetzung auf den 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2.	VERBANDSRAT	3
	2.1 AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	3
	2.2 EINBERUFUNG, VORBEREITUNG UND VERFAHREN DER SITZUNG	4
	2.3 RESSORTS.....	5
3.	KOMMISSIONEN	9
4.	GESCHÄFTSSTELLE GVK.....	10
5.	ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR.....	10
	5.1 ALLGEMEINES	11
	5.2 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	11
	5.3 EINGEHEN VON VERPFLICHTUNG	11
	5.4 ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG	11
	5.5 ERLASS VON VERFÜGUNGEN	12
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
	ANHANG: HAUPTAUFGABEN RESSORTS	14

Der Verbandsrat des Gemeindeverbands Kirchberg BE (GVK) erlässt aufgrund von Artikel 26 des Organisationsreglements (OgR) 2026

folgende

Organisationsverordnung (OgV)

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

¹ Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung in Ressorts und Fachbereiche
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Verbandsratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Verbandsrats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Vertretungsbefugnis des Verbandsrats und des Verbandspersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR des GVK, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

2. Verbandsrat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Artikel 2

Aufgaben

¹ Der Verbandsrat sorgt dafür, dass die Aufgaben des GVK gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Geschäftsstelle des GVK die vorgegebenen Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er den Gemeindeverband nach aussen.

Kollegialbehörde	Artikel 3 ¹ Der Verbandsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 4. ² An der Abgeordnetenversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Verbandsrats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.
------------------	---

Präsidialverfügung	Artikel 4 ¹ Das Verbandsratspräsidium kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Verbandsrats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet. ² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Verbandsrat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.
--------------------	---

2.2 Einberufung, Vorbereitung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	Artikel 5 ¹ Der Verbandsrat versammelt sich ordentlicherweise bis acht Mal pro Jahr. ² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
-------------	---

Einberufung	Artikel 6 ¹ Das Ratsbüro, gemäss Artikel 8, berufen die Sitzungen ein. ² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.
-------------	---

Berichte und Anträge	Artikel 7 ¹ Die Ressortvorstehenden und die Kommissionen reichen Geschäfte, die durch den Verbandsrat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Geschäftsführung ein. ² Die Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen. Bei Bedarf sind weitere Entscheidungsgrundlagen beizufügen.
----------------------	--

Ratsbüro	Artikel 8 ¹ Das Verbandsratspräsidium und die Geschäftsführung bilden zusammen das Ratsbüro. ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Verbandsrats vor. Es entscheidet, a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Artikel 8, Absatz 3), b) bestimmt, ob ein Geschäft zur Beschlussfassung mit Diskussion (A-Geschäft), zur Beschlussfassung ohne Diskussion (B-Geschäft) oder bloss zur Kenntnisnahme (C-Geschäft) unterbreitet wird, c) erstellt die Traktandenliste sowie das Vorprotokoll und bezeichnet darin die Ressortzuständigkeiten zu den einzelnen Geschäften. ³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge nach Rücksprache mit den Antragstellenden ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.
Einladung	Artikel 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt elektronisch. ² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Geschäftsstelle bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit, in Form des Vorprotokolls mit integrierter Traktandenliste übermittelt.
Akten/Unterlagen	Artikel 10 ¹ Die Akten und Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zusammen mit dem Vorprotokoll elektronisch zur Verfügung gestellt. ² Die Ratsmitglieder und die Geschäftsführung sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.
Teilnahme - Physisch/Digital	Artikel 11 ¹ Im Grundsatz finden die Sitzungen in Form der physischen Präsenz aller Teilnehmenden statt. ² Die digitale Präsenz einzelner oder aller Teilnehmenden ist möglich bei; - Ortsabwesenheit - unvorhersehbarer Verhinderung. ³ Der GVK stellt die Infrastruktur der digitalen Sitzungsplattform zur Verfügung. ⁴ Das Büro entscheidet über die einzelnen digitalen Präsenzen. ⁵Über die Durchführung der reinen digitalen Sitzung entscheidet der Verbandsrat zu Beginn mit einfachem Mehr.

⁶ Die einzelnen oder gesamten digitalen Präsenzen ändern den Sitzungsablauf gemäss den Bestimmungen in dieser OgV nicht.

⁷ Die einzelne digitale Teilnahme ist dem Präsidium oder der Geschäftsführung bis spätestens 3 Stunden vor Sitzungsbeginn mitzuteilen. Verhinderte teilen dem Präsidium oder der Geschäftsführung ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Artikel 12

Öffentlichkeit und
Beizug Dritter

¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsverfahren sind nicht öffentlich.

² Der Verbandsrat oder das Ratsbüro kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Artikel 13

Leitung der Sitzung

Das Verbandsratspräsidium leitet die Sitzungen. Die Person

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort,
- d) führt das Verfahren der Abstimmungen und Wahlen aus.

Artikel 14

Beschlussfähigkeit
und Beschlüsse

¹ Der Verbandsrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² In dringlichen Fällen kann der Verbandsrat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert drei Tagen widerspricht.

³ Verlangt ein Ratsmitglied, aus einem B- ein A-Geschäft zu machen, ist darauf ohne Mehrheitsbeschluss einzutreten. Dies ist bei Sitzungsbeginn anzumelden.

⁴ Der Verbandsrat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung als B-Geschäfte zu erfassen.

Abstimmungen und Wahlen	Artikel 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt. ² Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der Stimmenten. Das Verbandsratspräsidium stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid. ³ Bei Wahlen entscheidet a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr; b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr. ⁴ Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.
Protokoll	Artikel 16 ¹ Die Protokolle der Verbandsratssitzungen sind nicht öffentlich. ² Die Geschäftsführung führt das Protokoll nach den Bestimmungen in Artikel 71 OgR und traktandiert dieses an der nächsten Sitzung zur Genehmigung. ³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle (physisch oder digital), wenn sie aus dem Verbandsrat ausscheiden.
Bekanntmachung von Beschlüssen	Artikel 17 ¹ Der Verbandsrat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Geschäftsführung bescheinigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge ² Dritten können Beschlüsse des Verbandsrates in Form eines durch das Präsidium und/oder die Geschäftsführung unterzeichneten Protokollauszuges (ohne Erwägungsteil und Abstimmungsergebnis) oder eines separaten Schreibens eröffnet werden. ³ Die Geschäftsführung entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Verbandsrat nichts anderes beschliesst.
Information der Öffentlichkeit	Artikel 18 ¹ Der Verbandsrat ist für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich. ² Er informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Er nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet. ³ Er informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Er bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache ein.

⁴ Der Verbandsrat bestimmt in einem Informationskonzept über die Details sowie internen Zuständigkeiten in der Kommunikation.

Ergänzende Vorschriften

Artikel 19

Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Verbandsratssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Abgeordnetenversammlung.

2.3 Ressorts

Allgemeines

Artikel 20

¹ Die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsrats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Ressorleitungspersonen vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Verbandsrat, ebenso an der Abgeordnetenversammlung, in weiteren Verbandsorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Artikel 21

Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales
- b) Bildung
- c) Infrastruktur SCHULSPO
- d) Infrastruktur LEYFRIK
- e) Regionales Führungsorgan (RFO) (bis längstens 31. Dezember 2028)

Zuweisung

Artikel 22

¹ Das Verbandsratspräsidium steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Verbandsrat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortleitungspersonen.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Artikel 23

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

3. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Artikel 24

Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl sind im Anhang I des OgR geregelt.

Nichtständige Kommissionen

Artikel 25

¹ Der Verbandsrat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen und nach Erfüllung der Aufgaben wieder auflösen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Einsetzung

Artikel 26

Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

Konstituierung

Artikel 27

Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen oder der Einsetzungsbeschlüsse selbst.

Sekretariat

Artikel 28

¹ Die Sekretariatsarbeiten der Kommissionen werden durch Personal der Geschäftsstelle des GVK ausgeführt.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

Artikel 29

¹ Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Informationskonzeptes gemäss Artikel 18, Absatz 4.

Verfahren

Artikel 30

Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Verbandsrat geltenden Bestimmungen (Artikel 5 bis 16).

4. Geschäftsstelle GVK

Aufgabe	Artikel 31 Die Geschäftsstelle des GVK erfüllt die operativen Aufgaben.
Organisation	Artikel 32 ¹ Die Geschäftsstelle ist in folgende Fachbereiche aufgeteilt: a) Geschäftsführung b) Bildung ² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im jeweiligen Stellenbeschrieb/Pflichtenheft geregelt.
Leitung	Artikel 33 Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt fachlich und administrativ der Geschäftsführung.
Aufsicht	Artikel 34 Die Aufsicht der Geschäftsführung obliegt dem Verbandsratspräsidium und diejenige der Bildung der Ressortleitungsperson «Bildung».

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Artikel 35 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Verbandserlassen, den Organigrammen und den Funktionsdiagrammen.
------------------------	--

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Artikel 36 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für den Gemeindeverband.
Verbandsrat und Kommissionen	Artikel 37 Der Verbandsrat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschriften durch das Präsidium und die Geschäftsführung/das Sekretariat, bei deren Abwesenheiten durch die Stellvertretung.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Artikel 38 ¹ Wo nicht im OgR festgelegt, bestimmt der Verbandsrat durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt. ² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.
Kreditkontrolle	Artikel 39 Die Geschäftsführung, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Verbandsrat an jeder Sitzung über die aktuellen Kontostände der Finanzbuchhaltung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) d) traktandiert das Geschäft bei drohenden Kreditüberschreitungen unverzüglich.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Artikel 40 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Artikel 41 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangene Rechnung und leitet diese innert Wochenfrist an die Geschäftsstelle weiter.

- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
 - b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
 - c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung	Artikel 42 Die Ressortleitungsperson weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Artikel 41 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
-----------	---

Zahlung	Artikel 43 ¹ Die Geschäftsstelle begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. ² Die Freigabe der Zahlungen erfolgt durch die Ressortleitungsperson «Präsidiales/Finanzen».
---------	--

5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Artikel 44 ¹ Der Verbandsrat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung des Gemeindeverbands befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen des Gemeindeverbands hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Für den Gemeindeverband können die Geschäftsführung sowie die Hauptschulleitung und ihre Stellvertretungen in ihrem Aufgabenbereich rechtsverbindlich handeln und gestützt auf besondere Vorschriften verfügen. ³ Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Verbandsorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.
--------------------	---

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Artikel 45 Der Verbandsrat setzt diese Organisationsverordnung auf den 1. August 2026 in Kraft.
---------------	---

Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 46

¹ Die Organisationsverordnung (OgV) 2017 vom 14. September 2016 ist mit Beschluss des Verbandsrats vom 9. Januar 2025 ausser Kraft gesetzt worden. Mit gleichem Datum sind Übergangsbestimmungen bis zum 31. Juli 2026 festgelegt worden.

² Die Übergangsbestimmungen vom 9. Januar 2025 werden mit dem Inkrafttreten dieser OgV aufgehoben.

Die Organisationsverordnung (OgV) 2026 ist an der Sitzung des Verbandsrats vom 2. Juli 2026 genehmigt worden.

3422 Kirchberg, 3. Juli 2026

Gemeindeverband Kirchberg BE
Verbandsrat



Andreas Wyss
Präsident



Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Anhang I

Ressort/Aufgaben	Zugeteilte ständige Kommission	Zugeteilte organisatorische Einheit
------------------	--------------------------------	-------------------------------------

Präsidiales

<u>Präsidiales</u> - Planung/Koordination der Erfüllung sämtlicher Verbandsaufgaben zusammen mit der Geschäftsführung - Überwachung/Aufsicht der Geschäftsführung inkl. Vertrags- und Versicherungswesen - Personalchef/in - Sitzungsleitung VR und AV - Informationschef/in - Repräsentation des GVK gegen aussen	Verbandsrat	Geschäftsführung
<u>Finanzen</u> - Überwachung/Aufsicht der Geschäftsführung im Bereich der Finanzen, inkl. Budget, Jahresrechnung, Finanzplanung, IKS - Ausführung aller Zahlungsfreigaben	Verbandsrat	Geschäftsführung

Bildung

- Aufsicht über die Schul- und Bildungsbereiche nach der kantonalen Volksschulgesetzgebung - Sitzungsleitung BIKO Weitere Aufgaben der BIKO nebst dem erstgenannten Punkt: Aufsicht über: - Schulärztliche und Schulzahnärztliche Pflege - Erwachsenenbildung - Schulbibliothek Zuständigkeiten: - nach dem jeweils gültigen Funktionendiagramm	Bildungskommission	Fachbereichsleitung Bildung
---	--------------------	-----------------------------

Ressort/Aufgaben	Zugeteilte ständige Kommission	Zugeteilte organisatorische Einheit
------------------	--------------------------------	-------------------------------------

Infrastruktur SCHULSPO

• Überwachung des Betriebs-, des Unterhalts und der baulichen Massnahmen in den Schul- und Sportanlagen • Sitzungsleitung InfraK SCHULSPO Aufgaben der InfraK SCHULSPO gemäss Anhang I OgR nebst dem erstgenannten Punkt: - Überwachung und Ausführung der Bestimmungen im Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen - Begleitung und Überwachung (Planung/Ausführung) von Verpflichtungskredit-Projekten - Begleitung und Überwachung (Ausführung) der bewilligten GVK-Verpflichtungskredit-Teilprojekte im Rahmen der Schulraumplanung «Campus 25+»	Infrastrukturkommission SCHULSPO	Geschäftsführung
---	----------------------------------	------------------

Infrastruktur LEYFRIK

• Überwachung des Betriebs-, des Unterhalts und der baulichen Massnahmen der Liegenschaft Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE (LEY), der Friedhofanlage mit den dazugehörenden Liegenschaften in Kirchberg BE sowie der Kirche und Friedhofanlage in Rüti bei Lyssach BE • Sitzungsleitung InfraK LEYFRIK Aufgaben der InfraK LEYFRIK gemäss Anhang I OgR nebst dem erstgenannten Punkt: - Überwachung des Bestattungswesens nach den eidgenössischen und kantonalen Erlassen - Überwachung und Ausführung der Bestimmungen im Friedhof- und Bestattungsreglement	Infrastrukturkommission LEYFRIK	Geschäftsführung
---	---------------------------------	------------------

Ressort/Aufgaben	Zugeteilte ständige Kommission	Zugeteilte organisatorische Einheit
------------------	--------------------------------	-------------------------------------

Regionales Führungsorgan (RFO) <i>(bis längstens 31. Dezember 2028)</i>		
• Sitzungsleitung K RFO Aufgaben der K RFO gemäss Anhang I OgR: - Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane - Führen und Überwachen des RFO Kirchbergplus - Erstellt mit dem RFO Kirchbergplus die regionale Gefahrenanalyse in Zusammenarbeit mit den Gemeinden - Wahl des Stabschef RFO Kirchbergplus und dessen Stellvertreters - Verantwortlich für die Besetzung der Funktionen im RFO	Kommission Regionales Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus	Geschäftsführung (organisatorisch) Geschäftsstelle ZSO Ämme BE (operativ)